



Haus & Grund®
Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.

**Haus-, Wohnungs- und
Grundeigentümer-Verein
Gelsenkirchen e. V.**

Sehr geehrte Interessentin, Sehr geehrter Interessent,

vielen Dank für Ihr Interesse an einer Mitgliedschaft im Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Verein Gelsenkirchen e.V.

Gestatten Sie, daß wir uns Ihnen kurz vorstellen:

Haus und Grund Gelsenkirchen vertritt seit über 127 Jahren die Interessen der Haus- und Grundbesitzer in Gelsenkirchen. Eine kompetente und zuverlässige Betreuung der Mitglieder hat bei uns seine lange Tradition. Wir haben ein umfassendes Leistungspaket für praxisnahe Eigentümerhilfe geschnürt- profitieren auch Sie von den Vorteilen einer Mitgliedschaft.

Wir bieten Ihnen eine umfassende juristische Beratung und viele weitere Services in folgenden Bereichen rund um die Immobilie:

- Miet- und Wohnungseigentumsrecht
- Betriebs- und Heizkostenrecht
- Nachbarschafts-, Erb-, Bau- und Energierecht
- Recht & Steuern
- Vermieten & Verwalten
- Erben, Vererben & Schenken
- Renovierung, Instandhaltung & Bauen
- Energie & Kosten allgemein

Als Mitglied beraten wir Sie kompetent und umfassend in rechtlichen Fragen des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums. Für Sie als Mitglied stellen wir unsere Dienstleistungen exklusiv und überwiegend kostenfrei zur Verfügung.

Als Mitglied des Haus & Grund Gelsenkirchen e.V. erhalten Sie kostenlos:

- qualifizierte Rechtsberatungen von unserem hauseigenen Anwalt
- 1x pro Monat das Haus & Grund Mitgliedermagazin
- freien Eintritt zu unseren Informationsveranstaltungen rund um die Immobilie
- Gelegenheiten zum Austausch mit anderen Immobilien-Eigentümern
- eine starke Interessenvertretung auf kommunaler Ebene, im Land NRW und beim Bund, auch hinsichtlich der Gesetzgebung zugunsten von Eigentümern und Vermietern.

Auskünfte schriftlicher, mündlicher oder telefonischer Art sind grundsätzlich kostenlos

Unser weiterer Service für Hausbesitzer und Wohnungseigentümer

Zusätzlich zu den vielen kostenlosen Leistungen bieten wir gegen meist sehr geringe Gebühren weitere Hilfen an, die Sie unmittelbar bei Ihren Verwaltungsaufgaben entlasten, z. B. die komplette Mietvertragserstellung, Haus- und Wohnungsabnahmen, Nebenkostenabrechnungen und Einkommenssteuererklärungen.

Gegen geringe Bearbeitungskosten erstellen und führen wir durch:

- Betriebs- und Heizkostenabrechnungen
- Kündigungen, Abmahnungen, Mahnbescheide
- Mieterhöhungen gemäß Mietspiegel, bei Teil- und Inklusivmieten, Modernisierung
- Mieterhöhung nach Wirtschaftlichkeitsberechnung
- Mieter-Solvenz-Check
- Kostengünstigen rechtsicheren Schriftwechsel
- Wertgutachten und Markwertermittlung
- Wohnungsabnahmen

Kleiner Mitgliedsbeitrag für viel Leistung – das lohnt sich auch für Sie!

Unsere günstigen Mitgliedsbeiträge können sich sehen lassen. Der Vereinsbeitrag ist je nach dem Umfang Ihres Immobilieneigentums gestaffelt. Dafür erhalten Sie zahlreiche professionelle Dienstleistungen rund um Ihre Immobilie.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt bei Eintritt von Januar-Juni z.Zt. jährlich 96,00 Euro für ein Haus, 56,00 Euro für eine Eigentumswohnung. Für jedes 2. Objekt kommen 40,00 Euro, ab dem 3. Objekt 20,00 € kalenderjährlich hinzu. Bei Eintritt von Juli - Dezember beträgt der Beitrag für ein Haus 80,00 €. Bei Beginn der Mitgliedschaft fällt eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 15,00 Euro an.

In dem o.g. Beitrag ist auch der Bezug der Mitgliederzeitschrift „Haus & Grund“ enthalten. Diese Monatszeitschrift wird Ihnen von der Post zugestellt und unterrichtet Sie über alle lokalen und überregionalen Ereignisse und Fragen, die mit dem Haus-, Wohnungs- und Grundbesitz zusammenhängen.

Für die Aufnahme übersenden wir Ihnen in der Anlage eine Beitrittserklärung, die Sie uns bitte ausgefüllt und unterschrieben zurück geben. Sie erhalten außerdem eine Vereinssatzung sowie eine Aufstellung der Telefon- und Öffnungszeiten.

Wir würden uns freuen, Sie als Mitglied begrüßen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen
Haus & Grund Gelsenkirchen e.V.



Haus & Grund®
Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.

Haus-, Wohnungs- und
Grundeigentümer-Verein
Gelsenkirchen e.V.

Mitglieds – Nr. _____

Aufnahmeantrag

für die Mitgliedschaft im **Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerverein Gelsenkirchen e.V.** mit Beginn ab
_____ 20 _____. Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 15,00 €.

1. Persönliche Angaben

Vorname*	Name*	Geburtstag* (Zur Feststellung der Geschäftsfähigkeit (Volljährigkeit) sowie zur Unterscheidung namensgleicher Mitglieder erforderlich)
Straße/Hausnummer*	PLZ u. Ort*	Firma
Telefon* / Mobiltelefon	E-Mail*	Fax

2. Angaben zum Immobilienbestand

(Bitte geben Sie die Objekte aus Ihrem Immobilienbestand an, die Sie in die Mitgliedschaft aufnehmen möchten. Die Angabe der Objektzahl ist zur Berechnung des Mitgliedsbeitrags erforderlich.)

Straße/Hausnummer*	PLZ* u. Ort*	Immobilie* (EFH, MFH, ETW ..)
Straße/Hausnummer*	PLZ* u. Ort*	Immobilie* (EFH, MFH, ETW ..)
Straße/Hausnummer*	PLZ* u. Ort*	Immobilie* (EFH, MFH, ETW ..)

(Weitere Objekte bitte auf der nächsten Seite angeben)

Die Angaben zu den Immobilien erfolgen, um sicherzustellen, dass die angebotenen Mitgliedsleistungen auf die genannten Immobilien beschränkt bleiben. Änderungen im Immobilienbestand werde ich unaufgefordert dem Verein mitteilen.

☐ **Ja, ich wurde hiermit darauf hingewiesen, dass Vereinsleistungen nur für die angegebenen Immobilien gewährt werden können.***

Straße/Hausnummer*

PLZ* u. Ort*

Immobilie* (EFH, MFH, ETW ..)

Straße/Hausnummer*

PLZ* u. Ort*

Immobilie* (EFH, MFH, ETW ..)

Straße/Hausnummer*

PLZ* u. Ort*

Immobilie* (EFH, MFH, ETW ..)

Straße/Hausnummer*

PLZ* u. Ort*

Immobilie* (EFH, MFH, ETW ..)

Straße/Hausnummer*

PLZ* u. Ort*

Immobilie* (EFH, MFH, ETW ..)

Straße/Hausnummer*

PLZ* u. Ort*

Immobilie* (EFH, MFH, ETW ..)

Straße/Hausnummer*

PLZ* u. Ort*

Immobilie* (EFH, MFH, ETW ..)

Straße/Hausnummer*

PLZ* u. Ort*

Immobilie* (EFH, MFH, ETW ..)

Straße/Hausnummer*

PLZ* u. Ort*

Immobilie* (EFH, MFH, ETW ..)

Straße/Hausnummer*

PLZ* u. Ort*

Immobilie* (EFH, MFH, ETW ..)

Straße/Hausnummer*

PLZ* u. Ort*

Immobilie* (EFH, MFH, ETW ..)

Straße/Hausnummer*

PLZ* u. Ort*

Immobilie* (EFH, MFH, ETW ..)

3. Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge des Vereins betragen ab 01.01.2020

<u>Immobilie</u>	<u>Jahresbeitrag</u>		<u>Jahresbeitrag</u>
Mehrfamilienhaus	96,00 €	Eintritt ab Juli	80,00 €
Eigentumswohnung	56,00 €	das ganze Jahr gleichbleibend	56,00 €
Aufnahmegebühr	15,00 €		
Beitrag für das 2. Objekt	40,00 €		
Beitrag ab dem 3. und für jedes weitere Objekt	20,00 €		

Der Mitgliedsbeitrag ist bei Vermietung steuerlich abzugsfähig.

SEPA-Lastschriftmandat

Zahlungsempfänger: Haus & Grund Gelsenkirchen e.V.
Gabelsbergerstraße 1-3
45879 Gelsenkirchen

Bankverbindung: Sparkasse Gelsenkirchen
IBAN DE74 4205 0001 0101 0077 36

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 29ZZZ00000305870

Hiermit ermächtige ich den Haus & Grund Gelsenkirchen e.V. bis auf Widerruf die Aufnahmegebühr sowie den jeweilig fälligen Vereinsbeitrag vom angegebenen Konto per Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, diese auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Die Kosten gehen dann zu meinen Lasten. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Bitte in Druckbuchstaben mit Kugelschreiber ausfüllen (vom Kontoinhaber):

Name, Vorname: _____

IBAN*: _____

Name der Bank: _____

BIC: _____ (nur notwendig bei ausländischen Konten)

Datum: _____

Unterschrift des Auftraggebers

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für die oben angegebenen Objekte pro Jahr zurzeit: **(von der Geschäftsstelle auszufüllen)**

Grundbeitrag _____ Euro

Zuschläge für weitere Immobilien _____ Euro

Jahresbeitrag _____ Euro

Aufnahmegebühr (einmalig) _____ Euro

Gesamtbeitrag _____ **Euro**

Der Jahresbeitrag von _____ EUR wird Voraus bis spätestens 31.01. des jeweiligen Jahres von meinem Konto eingezogen. **Bei Neumitgliedern wird der Jahresbeitrag (Kalenderjahr) vor der ersten Inanspruchnahme der Vereinsleistung per SEPA-Lastschrift eingezogen.**

4. Beitrittserklärung | Datenschutz | Beitragsordnung

- ☐ **Ja**, ich gebe die nachfolgende **Beitrittserklärung** ab: *

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerverein Gelsenkirchen e.V. Die Vereinssatzung und die derzeit gültige Beitragsordnung habe ich zur Kenntnis genommen und erkläre mich ausdrücklich mit ihnen einverstanden. Die Beitrittserklärung wird wirksam mit Erhalt der Aufnahmebestätigung gemäß § 4 Abs. 3 der Vereinssatzung.

Eine Kündigung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und dem Verein unter Einhaltung einer Frist von 6 Kalendermonaten zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.

Eine Kündigung ist erst dann möglich, wenn die Mitgliedschaft mindestens ein volles Geschäftsjahr bestanden hat.

- ☐ **Ja**, ich habe die **Datenschutzerklärung** gelesen. *

Ort und Datum

Unterschrift

(Pflichtfelder sind mit einem * markiert)



DATENSCHUTZVEREINBARUNG

Ich bin damit einverstanden, dass die personenbezogenen Daten die ich im Wege der Mitgliedschaft im Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerverschein Gelsenkirchen e.V. gemäß beigefügtem Formular mitteile für nachstehend angegebene Zwecke erhoben, gespeichert, übermittelt und genutzt werden können. Ich bin damit einverstanden, dass diese personenbezogenen Daten zu dem vorgenannten Zweck an beauftragte Dritte weitergegeben und verarbeitet werden.

Diese Einwilligung erteile ich freiwillig. Mir ist bekannt, dass mir keine Nachteile entstehen würden, wenn ich Sie nicht erteile oder sie widerrufe. Ich kann die Einwilligung jederzeit persönlich, telefonisch, schriftlich oder per Mail mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Die personenbezogenen Daten der betroffenen Person werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt

1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen (und des betrieblichen Datenschutzbeauftragten)

Verantwortlicher:

Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerverschein Gelsenkirchen e.V. (Haus & Grund Gelsenkirchen),
Gabelsbergerstraße 1-3, 45879 Gelsenkirchen

2. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art, Zweck und deren Verwendung

Zum Zweck der Mitgliedschaft bei Haus & Grund Gelsenkirchen e.V. werden folgende Daten erhoben und gespeichert:

- Anrede, Vorname, Nachname, Anschrift
- E-Mail-Adresse, Telefonnummer
- Eintrittsdatum
- Mitgliedsnummer
- Name von Familienmitgliedern
- Kontodaten
- Anzahl, Größe und Art der Immobilien
- Vermietung
- Art der Mitgliedschaft (Eigentümer, Besitzer, Vermieter, Verwalter ...)
- Korrespondenz während der Mitgliedschaft
- etc.

Die Datenverarbeitung ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b, f DSGVO zu den genannten Zwecken und für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus der Vereinsmitgliedschaft erforderlich.

Erfüllung der Mitgliedschaftsrechte und insbesondere die Interessenvertretung gegenüber Dritten, wie Mietern, Verwaltern, Nachbarn und sonstigen Vertragspartnern von Mitgliedern als berechtigtes Interesse (Art 6 Abs.1 DSGVO)

Versand eines Newsletter im Rahmen der Mitgliedschaft im Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerverein Gelsenkirchen. Es erfolgt im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung für den Versand von Newslettern keine Weitergabe der Daten an Dritte. Die Daten werden ausschließlich für den Versand des Newsletters verwendet. (Art6 Abs.1 DS-GVO)

Die personenbezogenen Daten des Mitglieds werden regelmäßig bis zum Ablauf der gesetzlichen dreijährigen Regelverjährungsfrist (§ 195 BGB) gespeichert und mit Ablauf der Frist gelöscht. Sofern der Verein nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO z. B. aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) oder aufgrund von anwaltlichen Aufbewahrungspflichten (aus BRAO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet ist oder Sie in eine darüber hinaus gehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt haben, sind diese, unter Umständen längeren Fristen maßgeblich

3. Weitergabe von Daten an Dritte

Die persönlichen Daten werden nicht an andere, außer den im Folgenden genannten Dritten, zu den aufgeführten Zwecken weitergegeben.

Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die Durchführung der Mitgliedschaft erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben.

- Zum Zwecke des Versands des Mitgliederzeitung werden Ihre Kontaktdaten an den zuständigen Verlag/ das Versandunternehmen zum Erhalt des Vereinszeitung „Haus & Grund- Das Hauseigentümerzeitung im Ruhrgebiet“ (Art6 Abs.1 DSGVO) weitergegeben.
- Zum Zwecke der Veranstaltungsorganisation werden Ihre Kontaktdaten an Haus & Grund Ruhrverband (Landesverband) weitergegeben.
- weitere Kooperationspartner

Die weitergegebenen Daten dürfen von diesen ausschließlich zu den genannten Zwecken verwendet werden.

4. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht, eine erteilte Einwilligung zu widerrufen gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO und Auskunft über die von uns verarbeiteten Daten gemäß Art. 15 DSGVO, die Berichtigung Ihrer gespeicherten Datensätze gemäß Art. 16 DSGVO sowie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 17 DSGVO zu verlangen. Außerdem steht Ihnen das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art.18 DSGVO, einer Mitteilung im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 20 DSGVO zu. Auch können Sie sich bei einer Aufsichtsbehörde gemäß Art. 77 DSGVO beschweren.

5. Widerspruchsrecht

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Sofern Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, wenden Sie sich bitte an die oben angegebene Adresse des Verantwortlichen.



Haus & Grund[®]
Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.

SATZUNG

Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Verein Gelsenkirchen e.V.

Gabelsberger Str. 1-3 • 45879 Gelsenkirchen •

• **T 0209 92313-0 • F 0209 / 9231320 • www.hug-ge.de • info@hug-ge.de •**

§1

Name und Sitz

1. Als örtliche Gliederung der Gesamtorganisation des Haus- und Grundbesitzes ist der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Verein Gelsenkirchen e.V., im folgenden kurz Verein genannt, die Vertretung der Haus- und Grundeigentümer in der Gemeinde Gelsenkirchen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen „Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Verein Gelsenkirchen e.V.“
2. Sitz des Vereins und Erfüllungsort sind Gelsenkirchen.
3. Der Verein ist dem Haus- Wohnungs- und Grundeigentümerverband Ruhr e.V. angeschlossen.

§2

Aufgaben

Der Verein hat unter Ausschluss von Erwerbszwecken die Aufgabe, das Wohnungswesen und die Grundstückswirtschaft zu fördern sowie die gemeinschaftlichen Belange des Haus- und Grundbesitzes zu wahren. Er hat seine Mitglieder über die Rechte und Pflichten des Haus- und Grundbesitzes zu unterrichten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Als bald nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Rechnungsprüfer zu erfolgen.

§4

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück innerhalb des Vereinsbereiches gelegen ist. Bei Gemeinschaften können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.
2. Mitglieder, die sich um die Organisation besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedbeitrags befreit.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.
4. Die Mitgliedschaft endigt:
 - a. durch Austritt, der nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und dem Verein spätestens sechs Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen ist,
 - b. durch Tod,
 - c. durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vereinsvorstand bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a. an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und im Besonderen die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zusteht (§ 11 dieser Satzung),
 - b. die Einrichtungen des Vereins, dessen Rat und Unterstützung in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt den Bestimmungen dieser Satzung und sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

§6

Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.

§7

Einrichtungen des Vereins

1. Der Verein unterhält zur Durchführung der Vereinsaufgaben eine Geschäftsstelle. Der Vorstand kann zur Leitung der Geschäftsstelle einen Geschäftsführer bestimmen. Dieser untersteht der Dienstaufsicht des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

Die Geschäftsstelle hat:

- a. die allgemeinen Interessen des Haus- und Grundbesitzes entsprechend den Weisungen des Vorstandes wahrzunehmen,
 - b. die Mitglieder in allen Fragen des Haus- und Grundbesitzes zu beraten,
 - c. Schriftsätze und Eingaben für die Mitglieder abzufassen und sonstige im Rahmen der Aufgaben des Vereins liegenden schriftlichen Arbeiten auszuführen. In den unter c) genannten Fällen kann eine Gebühr entsprechend einer vom Vorstand aufgestellten Gebührenordnung erhoben werden.
2. Als Vereinszeitschrift gilt „*Haus & Grund – Das Hauseigentümer-Magazin im Ruhrgebiet*“.
 3. Der Verein kann sich an Gesellschaften beteiligen oder solche gründen, die geeignet und in der Lage sind, Zweck und Aufgaben des Vereins zu fördern. Der Verein kann Gesellschafter einer Wohnungs- und Immobiliengesellschaft mbH sein.

§8

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vereinsvorstand
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB

§9

Der Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs bis zehn Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Außerdem bestimmt die Mitgliederversammlung den Vorsitzenden. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder dadurch, dass eine oder mehrere Personen vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden, so kann der verbleibende Vorstand sich mit Stimmenmehrheit durch die Hinzuwahl eines

Vereinsmitgliedes als Ersatz für jeden Ausgeschiedenen ergänzen. Die Wahl hat bis zum Ende der nächstfolgenden Mitgliederversammlung Gültigkeit.

2. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Amtsdauer läuft jeweils bis zum Ende der auf den Ablauf der Wahlperiode folgenden Mitgliederversammlung. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode aus seinem Amt, so tritt das an seine Stelle vom Vorstand zu wählende Ersatzmitglied oder von der Mitgliederversammlung endgültige zu wählende Vorstandsmitglied turnusmäßig an die Stelle des Ausgeschiedenen.
3. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins, die Bestellung des Geschäftsführers, sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen sowie Maßnahmen zu treffen, die der ordnungsmäßigen Abwicklung der Aufgaben des Vereins dienen. Seine Einberufung erfolgt nach Bedarf durch den Vorsitzenden, im Fall von dessen Be- oder Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Dieser leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden oder seinem die Sitzung leitenden Stellvertreter und einem von ihm zu bezeichnenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Entzieht die Mitgliederversammlung dem Vorstand oder einzelnen seiner Mitglieder ihr Vertrauen, so müssen entweder der Gesamtvorstand oder die einzelnen Vorstandsmitglieder zurücktreten. Sie haben jedoch ihre Amtsgeschäfte bis zu einer spätestens nach vier Wochen einzuberufenden erneuten Mitgliederversammlung weiterzuführen.
5. Der Geschäftsführer kann zu den Sitzungen des Vorstandes zur Information der Vorstandmitglieder hinzugezogen werden.

§10

Der Vorstand gemäß § 26 BGB

1. Der nach § 9 gewählte Vorstand wählt aus seinen Reihen den ersten und zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden, den Schatzmeister und dessen Stellvertreter. Diese bilden zusammen mit dem Vorsitzenden den Vorstand gemäß § 26 BGB. Je zwei Mitglieder dieses Vorstandes im Sinne von § 26 BGB vertreten den Verein rechtsgeschäftlich.
2. Der Vorsitzende wird grundsätzlich durch die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vorstandmitglieder bestimmt. Scheidet er vorzeitig aus dem Vorsitzendenamt, so wählt der Vorstand gemäß § 9 Ersatz für ihn. Diese Bestellung gilt bis zum Ende der nächsten Mitgliederversammlung, die über die endgültige Besetzung des Vorsitzendenamtes zu beschließen hat.
3. Jedes Mitglied des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB ist verpflichtet, die Bestimmungen des Geldwäschegesetzes in Bezug auf das Transparenzregister zu beachten. Insbesondere ist zu beachten, dass Veränderungen des Vorstandes richtig und unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden sind, damit eine korrekte Eintragung erfolgen kann. Nur dann greift die Mitteilungsfunktion gem. § 20 Abs. 2 GwG gegenüber dem Transparenzregister, da die im Vereinsregister eingetragenen Vorstände als wirtschaftlich berechtigte im Sinne des Geldwäschegesetzes betrachtet werden. Eine konkrete Meldung der Vorstandsmitglieder an das Transparenzregister kann unterbleiben, da mit der Eintragung der Vorstände in das Vereinsregister die Meldung fiktiv als erfüllt gilt. Jedes Vorstandsmitglied im Sinne von § 26 BGB gilt als wirtschaftlicher Berechtigter und hat die Pflichten GwG zu beachten.

§11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins in der Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben, soweit sie nicht Sache des Vorstandes ist. Ihr obliegt die Beschlussfassung über Satzungsänderung, die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Der Vorsitzende hat jährlich, tunlichst innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres, das mit dem Kalenderjahr identisch ist, eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Ihr obliegen außer den durch sonstige Satzungsbestimmungen zugewiesenen namentlich folgende Aufgaben:
 - a. die Entgegennahme des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer, die Genehmigung der vom Vorstand vorzulegenden Jahresrechnung mit dem Tätigkeitsbericht sowie die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
 - b. Wahlen zum Vereinsvorstand und Bestimmung des Vorsitzenden;
 - c. Wahlen der Rechnungsprüfer;
 - d. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das neue Geschäftsjahr;
 - e. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
3. Im Bedarfsfall kann der Vorsitzende außerordentlich Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist zur Einberufung innerhalb angemessener Frist verpflichtet, falls der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich fordert.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme. Körperschaftliche Mitglieder teilen den Namen der für sie stimmführungsberechtigten Personen mit.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform (einfacher Brief, Telefax, Email). Das Einladungsschreiben hat die einzelnen Tagesordnungspunkte bekanntzumachen und ist zudem an alle Mitglieder zu versenden. Die Absendung der Einladung erfolgt jeweils an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Kontaktadresse (Wohnanschrift, Telefaxnummer, Emailadresse) eines jeden Mitgliedes. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Abhaltung der Mitgliederversammlung muss eine Zeitspanne von mindestens 14 Tagen liegen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung zählen dabei nicht mit. In der Einladung ist neben der Bekanntmachung der Tagesordnung auch der Ort anzugeben, an dem die Mitgliederversammlung stattfindet, sowie die Uhrzeit des Versammlungsbeginns. Zusätzlich zur Einladung in Textform soll der Termin einer Mitgliederversammlung noch durch die Verbandszeitschrift unter Angabe von Ort und Zeit der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden; wobei die Mitteilung der Tagesordnung hier unterbleiben kann.
- 5a. Die Mitgliederversammlung kann auch im virtuellen (Onlineverfahren) und im kombinierten Verfahren abgehalten werden. Das virtuelle Verfahren oder der virtuelle Teil des kombinierten Verfahrens, wird durch in einem nur für Mitglieder mit Ihren Legitimationsdaten und mit einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum ermöglicht. Das für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort wird mit einer gesonderten Mail oder per Post an die letzte bekannt gegebene Adresse des Mitgliedes gesendet. Ausreichend ist hierfür die Absendung 3 Tage vor der Mitgliederversammlung.

- 5b. Die reale, virtuelle oder kombinierte Mitgliederversammlung, wird von einem vom Vorstand zu bestimmenden Vorstandsmitglied geleitet. Für die kombinierte Versammlung gelten die üblichen Regelungen zur Abhaltung der realen Mitgliederversammlung, soweit in dieser Satzung nicht speziell geregelt. Der Versammlungsleiter eröffnet und beendet die virtuelle oder kombinierte Sitzung der Mitgliederversammlung, er darf Einzelheiten der Abstimmung bestimmen.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt, abgesehen von dem Fall der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet der Vorsitzende.
7. Die Beschlüsse der (realen, virtuellen oder kombinierten) Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die der vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter bestimmte Protokollführer fertigt und die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
8. Die Mitglieder, die virtuell (bei virtueller oder kombinierter Mitgliederversammlung) ihre Stimme zur Tagesordnung abgeben wollen, können abstimmen indem sie:
- falls technisch möglich die Online – Wahlfunktion nutzen
 - den Versammlungsleiter per E-Mail, einer Telefaxmitteilung oder schriftlich, innerhalb einer Frist von 14 Tagen, beginnend mit dem Datum der Mitgliederversammlung unterrichten, wie sie in den einzelnen zur Tagesordnung anstehenden Tagesordnungspunkten entscheiden. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe beim Versammlungsleiter maßgebend. Eine verspätete oder formwidrige abgegebene Stimme wird als Enthaltung gewertet.

§ 11a

Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke, Aufgaben und Verpflichtungen des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Landesdatenschutzverordnung NRW (DSG-NRW) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein digital verarbeitet und gespeichert. Bei persönlichen und sachlichen Daten handelt es sich *um:*
- Name
 - Geburtsort
 - Geburtsdatum
 - Geschlecht
 - Telefonnummer
 - Emailadresse
 - Bankverbindung
 - Zeiten der Vereinszugehörigkeit
 - Adresse des Wohnortes
 - Adressen der im Eigentum der Mitglieder stehenden Grundbesitzungen

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern und sonst für den Verein tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der Mitglieder aus dem Verein hinaus.
3. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkungen, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (erheben, erfassen, organisieren, ordnen, speichern, anpassen, verändern, auslesen, abfragen, verwenden, offenlegen, übermitteln, verbreiten, abgleichen, verknüpfen, einschränken, löschen, vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein - abgesehen von seiner ausdrücklichen Einwilligung- nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
7. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
8. Sollte auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz ein Datenschutzbeauftragter notwendig sein wird der der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§12

Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung der Mitgliederversammlung die Änderungsanträge genau bekannt gegeben sind.

§13

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden bzw. bedarf es eines Antrages von mindestens der Hälfte der Mitglieder.
2. Die Auflösung findet nur statt, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und $\frac{3}{4}$ der Anwesenden, die zu der Versammlung erschienen sind, ihre Zustimmung erteilen. Ist die Versammlung nicht

beschlussfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine zweite Versammlung zu berufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder anwesend ist und 3/4 der Anwesenden ihre Zustimmung erteilen.

3. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verwendung des nach Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins vorhandenen Vermögens beschließt die letzte Mitgliederversammlung.

§14 Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Gelsenkirchen.



Haus & Grund®

Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.

Haus-, Wohnungs- und
Grundeigentümer-Verein
Gelsenkirchen e. V.

Gebührentabelle ab 01.05.2023

Schriftverkehr

für die erste Seite	35,00 €
für jede weitere angefangene Seite	25,00 €

Kündigung einseitig

für jede weitere angefangene Seite	45,00 €
------------------------------------	---------

Betriebskostenabrechnung

Bearbeitungsgebühr pro Wohnungseinheit	35,00 €
Mieteranschreiben je Mieter	5,00 €
Zuschlag je Gewerbemieter	25,00 €
Zuschlag je Gewerbemieter mit MwSt- Ausweis	40,00 €
Ersterfassung der Daten nach Aufwand (einmalig)	ab 150,00 €
Ausfüllen Nutzerlisten Heizkostenabrechnung pro Wohnungseinheit nach Aufwand	ab 5,00 €

Sollte die Übergabe der Abrechnungsbelege durch das Mitglied innerhalb des letzten Monats der 12-monatigen Abrechnungsfrist erfolgen, wird ein Zuschlag in Höhe von 20 % erhoben.

Berechnung der Kostenmiete für öffentlich geförderte Wohnungen

Grundbetrag	120,00 €
Zuschlag je Wohnung	20,00 €
Zuschlag bei Ersterfassung der Daten nach Aufwand, mindestens	150,00 €

Mieterhöhungserklärung nach dem Mietenspiegel	50,00 €
---	---------

Mieterhöhungserklärung bei Inklusiv- / Teilinklusivmiete	55,00 €
--	---------

Mieterhöhungsankündigung bei Modernisierung (nach Aufwand) je Mieter	ab 50,00 €
--	------------

Ausfüllen eines Mietvertrages (2 Exemplare Mieter / Vermieter)	60,00 €
--	---------

Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides / Antrag auf Zwangsvollstreckung	45,00 €
---	---------

Solvenz-Check über Creditreform je Privatperson	25,00 €
--	---------

Adressanfrage über Creditreform	25,00 €
---------------------------------	---------

Wohnungsabnahmen je Aufwand, mindestens	100,00 €
---	----------

Bearbeitung zuzüglich als Entwurf per Fax oder E-Mail ab	ab 15,00 €
--	------------

Portokosten werden gesondert berechnet.

Die Preise verstehen sich zuzüglich Portokosten und 19 % MWST.

Im Übrigen werden die Dienstleistungen nach Zeitaufwand bzw. entsprechender Vereinbarung berechnet, insbesondere, wenn Art und Umfang der o.a. Dienstleistung den üblichen Aufwand übersteigen.